

Formular Brandschutznachweis

Gemäss der VKF-Brandschutzrichtlinie 11-15 „Qualitätssicherung im Brandschutz“ ist grundsätzlich bei allen Bauvorhaben ein Brandschutznachweis zu erstellen und der Brandschutzbehörde einzureichen. (www.praever.ch)

Bei Fragen wenden Sie sich an die Feuerpolizei der Stadt /Gemeinde

Lage: Adresse(n) und Grundstücksnummer(n) entsprechend Angaben in Baugesuchsfomular
..... GVZ-Nr.:

Nutzung: bisher / neu
..... /

Raum mit grösster Personenbelegung (> 50 Personen) Personen:

Qualitätssicherungsstufe (Annahme) ☐ QSS1 ☐ QSS2 ☐ QSS3 ☐ QSS4

Gebäudegeometrie (Gesamthöhe ab gewachsenem Terrain m

- ☐ Nebenbauten (gemäss Brandschutznorm)
- ☐ Gebäude mit geringen Abmessungen (gemäss Brandschutznorm)
- ☐ Gebäude geringer Höhe (bis 11 m)
- ☐ Gebäude mittlerer Höhe (bis 30 m)
- ☐ Hochhaus (über 30 m)

Schutzabstand zum Nachbargebäude eingehalten ☐ ja ☐ nein

Wenn nein: Geplante Ersatzmassnahme

Bauart ☐ Massiv ☐ Holz ☐ Stahl ☐ Bestand ¹⁾

Löschanlagenkonzept (Sprinkler) ☐ ja ☐ nein

Materialisierung Tragwerk ☐ RF1 ☐ RF2/3 ☐ Bestand ¹⁾

Materialisierung Brandabschnitte ☐ RF1 ☐ RF2/3 ☐ Bestand ¹⁾

Tragwerk Feuerwiderstand Untergeschosse ☐ R90 ☐ R60 ☐ Bestand ¹⁾
Erd-/Obergeschosse ☐ R90 ☐ R60 ☐ R30 ☐ Bestand ¹⁾

Brandabschnittbildung

Geschossdecken	☐ REI90	☐ REI60	☐ REI30	☐ Bestand ¹⁾
Vertikale Fluchtwege	☐ REI90	☐ REI60	☐ REI30	☐ Bestand ¹⁾
EG-OG, Wände, hor.Fluchtwege	☐ EI90	☐ EI60	☐ EI30	☐ Bestand ¹⁾
UG, Wände, hor.Fluchtwege	☐ EI90	☐ EI60		☐ Bestand ¹⁾
Aufzugsschächte	☐ EI90	☐ EI60	☐ EI30	☐ Bestand ¹⁾
Türen, Tore		☐ EI30	☐ E30	☐ Bestand ¹⁾
Brandmauern	☐ REI180	☐ REI90	☐ REI60	☐ Bestand ¹⁾
Installationsschächte	☐ EI90	☐ EI60	☐ EI30	☐ Bestand ¹⁾

¹⁾ Nachweis wird im Zuge des Baubewilligungsverfahrens erbracht

Aussenwandkonstruktion (VKF-Brandschutzrichtlinie 14-15 "Verwendung von Baustoffen", Anhang S. 14)

☐ Klassifiziertes System Systemtyp:

Aussenwandbekleidung (E) ☐ RF1 ☐ RF2 ☐ RF3
Aussendämmebene (H) ☐ RF1 ☐ RF2 ☐ RF3 ☐ Brandriegel erforderlich

Bedachung

Oberste Schicht	☐ RF1	☐ RF2	☐ RF3
Wärmedämmung	☐ RF1	☐ RF2	☐ RF3
Unterlage	☐ RF1	☐ RF2	☐ RF3
Zugang Feuerwehr, Dach	☐ ja	☐ nein	☐ BSP30 RF1

Löscheinrichtung

☐ Ja	☐ nein
☐ Handfeuerlöscher	☐ Löschdecken
☐ Wasserlöschpfosten	☐ Innenhydrant
	☐ trocken ☐

Sprinkleranlage

☐ Vollschutz	☐ Teilschutz, Bereich gemäss Brandschutzplan
-------------------------------------	---

Brandmeldeanlage

☐ Ja	☐ Nein
☐ Vollüberwachung	☐ Teilüberwachung, Bereich gemäss Brandschutzplan
	☐ Schutzorientierte Überwachung

Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA), Räume / vertikale Fluchtwege (z.B. Treppenhäuser)

notwendig wenn ja:

☐ ja, für/aufgrund:	☐ nein
☐ NRWA (natürlich)	☐ LRWA (Brandlüfter)
	☐ MRWA (maschinell)

Sicherheitsbeleuchtung

☐ ja	☐ nein
☐ für Fluchtwege	☐ für Fluchtwege in Räumen

Rettungszeichen

☐ ja	☐ nein	☐ sicherheitsbeleuchtet
-----------------------------	-------------------------------	--

Blitzschutzsystem VKF

☐ ja	☐ nein	☐ Klasse:
-----------------------------	-------------------------------	--

Spezielle Brandgefahren:

Lufttechnische Anlagen

☐ ja	☐ nein
☐ Kontrollierte Wohnraumlüftung ¹⁾	☐ Gewerbliche Küche, m ³ /h

Beilagen

☐ Brandschutz	☐ Nutzungsvereinbarung / Belegsvereinbarung
☐ Fassaden- und Dachteile	☐ Rauch- und Wärmeabzugskonzept
☐ Brandschutzkonzept	☐ Sicherheitskonzept für Umbau und Betrieb
☐ Evakuierungskonzept	☐

¹⁾ Ausgenommen Einfamilienhäuser, Nebenbauten und Bauten mit geringen Abmessungen

Für weitere Bemerkungen/Erläuterungen bitte separates Blatt verwenden.

	Bauherrschaft	Projektverfasser/in	QS-Verantwortliche/r
Name und Adresse			
Strasse, Nr.			
PLZ, Ort			
Sachbearbeiter/in			
Tel.-Nr. /Email			
Datum, Unterschrift:			

Erläuterungen zum Formular Brandschutznachweis

Der Brandschutznachweis ist wesentlicher Bestandteil der Baueingabe. Die darin gemachten Angaben sind massgeblich für die Beurteilung eines Bauvorhabens.

Der Brandschutznachweis ist immer mit dem Baugesuch einzureichen.

Anstatt des vorliegenden Formulars kann auch ein formloser Brandschutznachweis eingereicht werden, welcher die gleiche Vollständigkeit besitzen muss.

Beispiele hierzu sind zu finden unter: www.brandschutznachweis.ch

Wesentliche Bestimmungen zur Qualitätssicherung

Neubauten sowie bauliche oder nutzungsbezogene Änderungen an allen Bauten und Anlagen werden in vier Qualitätssicherungsstufen (QSS) eingeteilt.

(BSR 11-15de „Qualitätssicherung im Brandschutz“, 2.3 Abs. 1)

Die Einstufung erfolgt nach Nutzung, Gebäudegeometrie (Gebäudehöhe, Ausdehnung), Bauweise und besonderen Brandrisiken.

(BSR 11-15de „Qualitätssicherung im Brandschutz“, 2.3 Abs. 2)

Für alle Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Sanierungs- und Umnutzungsprojekte ist eine entsprechende Projektorganisation aufzubauen.

(BSR 11-15de „Qualitätssicherung im Brandschutz“, 3.1.1 Abs. 1)

In Abhängigkeit der Qualitätssicherungsstufe muss der QS-Verantwortliche Brandschutz über eine Anerkennung zum Brandschutzfachmann VKF, respektive Brandschutzexperten VKF oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügen. (BSR 11-15de „Qualitätssicherung im Brandschutz“, 3.2.2 Abs. 2)

QSS 1: Üblicherweise nimmt der Gesamtleiter die Aufgaben des QS Verantwortlichen Brandschutz wahr und ist für die Qualitätssicherung im Brandschutz verantwortlich. Gute Kenntnisse im Brandschutz sind erforderlich. Allenfalls sind unterstützend Fachplaner hinzuzuziehen.

QSS 2: Ein Brandschutzfachmann VKF oder eine Person mit einer gleichwertigen Ausbildung nimmt die Aufgaben des QS Verantwortlichen Brandschutz wahr und ist für die Qualitätssicherung im Brandschutz verantwortlich.

QSS 3: Ein Brandschutzexperte VKF nimmt die Aufgaben des QS Verantwortlichen Brandschutz wahr und ist für die Qualitätssicherung im Brandschutz verantwortlich.

Übergangsbestimmung: Für den Nachweis der Qualifikation als QS Verantwortlicher Brandschutz gelten Übergangszeiten bis zum 1.1.2020. Für die zu erbringenden Leistungen gelten hingegen keine Übergangszeiten.

(BSR 11-15de „Qualitätssicherung im Brandschutz“, 8)

Der Brandschutznachweis ist für alle Qualitätssicherungsstufen erforderlich.

(BSR 11-15de „Qualitätssicherung im Brandschutz“, Anhang zu Ziffer 5)

Begriffe

Nebenbauten

eingeschossige Bauten, die nicht für den dauernden Aufenthalt von Personen bestimmt sind, keine offenen Feuerstellen aufweisen und keine gefährlichen Stoffe in massgebender Menge gelagert werden (z. B. Fahrzeugunterstände, Garagen, Gartenhäuser, Kleintierställe, Kleinlager) wenn ihre Grundfläche 150 m² nicht übersteigt.

Gebäude mit geringen Abmessungen

Gebäude geringer Höhe, max. 2 Geschosse über Terrain, max. 1 Geschoss unter Terrain, Summe aller Geschossflächen bis 600 m², keine Nutzung für schlafende Personen mit Ausnahme einer Wohnung, keine Nutzung als Kinderkrippe, Räume mit grosser Personenbelegung nur im Erdgeschoss.

Gebäude geringer Höhe bis 11 m Gesamthöhe

Gebäude mittlerer Höhe

über 11 m und bis 30 m Gesamthöhe

Hochhaus

Über 30 m Gesamthöhe

Gewachsenes Terrain

Als massgebendes Terrain gilt der natürlich gewachsene Geländeverlauf. Kann dieser infolge früherer Abgrabungen und Aufschüttungen nicht mehr festgestellt werden, ist vom natürlichen Geländeverlauf der Umgebung auszugehen. Aus planerischen oder erschliessungstechnischen Gründen kann das massgebende Terrain in einem Planungs- oder im Baubewilligungsverfahren abweichend festgelegt werden.

Die Messweise zur Gebäudehöhe gemäss Erläuterungen der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB).

